

## Beilage 16.

# Bericht

des Landesausschusses in Sachen der Erwirkung von Staats- und Landesbeiträgen für die Neuherstellung des k. k. Gemeindefchießstandes Nenzing.

## Hoher Landtag!

Infolge der Hochwasserkatastrophe vom Juni 1910 wurde das Gebäude des k. k. Gemeindefchießstandes Nenzing derart beschädigt, daß die Neuherstellung einer Schießstätte notwendig erschien. Die dortige Schießstandsvorsteherung hat unterm 13. April v. J. ein Ansuchen um Erwirkung von Staats- und Landesbeiträgen unter Schilderung der eingetretenen Verhältnisse eingereicht, welches Gesuch durch den Landesoberstschützenmeister der k. k. Landesverteidigungs-Oberbehörde in Innsbruck unter wärmster Befürwortung unterm 20. April v. J., Zl. 174/Sch. A., übermittelt wurde, wobei gleichzeitig um baldige Vornahme der erforderlichen kommissionellen Begehung ersucht worden war. Nachdem diese letztere am 28. Juli v. J. abgehalten und eine volle Klarstellung in baulicher und finanzieller Hinsicht erzielt wurde, teilte die k. k. Landesverteidigungs-Oberbehörde mit Note vom 12. März d. J., Zl. 404/1. Pol. dem Landesoberstschützenmeister mit, daß sie zur Durchführung des Schießstandsneubaues einen in mehreren Jahresraten zu erfolgenden Staatsbeitrag von K 3200.—, zahlbar vom Jahre 1915 an, unter der Voraussetzung in Aussicht stelle, daß nach dem üblichen Schlüssel ein Landesbeitrag von K 800.— zum gleichen Zwecke zugesichert werde.

Der Landesausschuß, dem die Angelegenheit zur Beschlußfassung unterbreitet wurde, faßte in der Sitzung vom 8. Juni ds. Js. den Beschluß, den Akt dem hohen Landtage zur Beratung und Erledigung abzutreten, weil im Landesfonds-Voranschlage pro 1912 kein Betrag für Schießstandsbauten vorgesehen ist und nach § 25 der Geschäftsordnung der Landesausschuß nur berechtigt erscheint, bis zu K 500.— in dringenden Fällen Ausgaben zu bewilligen.

Die Errichtung eines neuen Gemeindefchießstandes an Stelle des zerstörten erscheint notwendig und da nach § 25 der Schießstandsordnung zur Deckung der Baukosten, sofern die eigenen Einnahmen der Schützengesellschaft nicht ausreichen, Beiträge des Landes und Staates geleistet werden, die Subvention

des letzteren aber unter der Voraussetzung der Leistung eines Landesbeitrages bereits gesichert ist, stellt der Landesauschuß den

**U n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Zu den Kosten des Neubaues eines Gemeindefchießstandes<sup>7</sup> in Nenzing wird ein Landesbeitrag von K 800.— zahlbar in den Jahren 1912 und 1913 aus dem Landesfonds bewilligt.“

**Bregenz, 8. Juni 1912.**

**Für den Landesauschuß:**

**Adolf Rhombert, Referent.**